

**7. Die Revision ist unzulässig, wenn der Rechtsanwalt in der Revisionsbegründung zu erkennen gibt, daß er nicht die Verantwortung für die Revisionsbegründung übernehmen will.**

I. Straffenat. Urf. v. 9. Dezember 1938 g. F. 1 D 926/38.

I. Landgericht Hanau.

### Gründe:

Der Angeklagte hat seinen Pflichtverteidiger beauftragt, die Revisionsbegründung einzureichen. Dieser hat sich seiner Aufgabe dadurch entledigt, daß er einen Schriftsatz eingereicht hat, der mit den Worten beginnt: „Ich trage auf Wunsch des Angeklagten zur Begründung der . . . Revision folgendes vor.“ Dann fährt die Schrift fort: „Der Angeklagte behauptet jetzt . . .“. Nun folgen Ausführungen tatsächlicher Art zum Schuldspruch. Es heißt dann weiter: „Außerdem steht der Angeklagte auf dem Standpunkte, daß bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung das Gericht die gesetzlichen Bestimmungen nicht richtig gehandhabt habe. Die Voraussetzung zur Anordnung der Sicherungsverwahrung liege bei ihm gar nicht vor.“ Es folgen dann in abhängiger Rede noch weitere Ausführungen zur Anordnung der Sicherungsverwahrung. Die Revisionschrift schließt mit den Worten: „Ich betone ausdrücklich, daß ich diese Revisionsbegründung auf Wunsch des Angeklagten abgefaßt habe.“

Durch alle diese Wendungen läßt der Verteidiger deutlich erkennen, daß er nicht die Verantwortung für den Schriftsatz übernehmen will, daß er vielmehr nur die Einwendungen des Angeklagten gegen das Urteil vorträgt, die er selbst für unbegründet hält. Die Revisionsbegründung ist infolgedessen nach der ständigen Rechtsprechung des RG. als unzulässig zu erachten (RGSt. Bd. 60 S. 53, Bd. 64 S. 63); das Rechtsmittel selbst ist als unzulässig zu verwerfen (§ 349 Abs. 1 Satz 1 StP.D.).

Eine andere Frage ist es, ob nicht der Angeklagte durch eine derartige Revisionsbegründung in seinem Rechte, von dem Rechtsmittel der Revision Gebrauch zu machen, verkürzt worden ist. Offenbar hat der Verteidiger die angewendete Fassung der Revisionschrift nur gewählt, um zum Ausdruck zu bringen, daß er die Revision für aussichtslos halte. Darüber zu entscheiden, ist aber Sache des Re-

visionsgerichtes. Glaubt der Verteidiger, mit seinem Gewissen oder mit seiner Standeswürde die Begründung einer Revision nicht vereinbaren zu können, die er für aussichtslos hält, so kann er den Angeklagten veranlassen, die Revisionsbegründung bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle anzubringen, oder er kann sich darauf beschränken, ganz allgemein die Verletzung sachlichen Rechtes zu rügen. Mit Revisionsbegründungen der vorliegenden Art ist weder dem Angeklagten noch der Rechtspflege gedient.